ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. April 1989

über die Überwachung der Ausfuhren von bestimmten Bearbeitungsabfällen und bestimmtem Schrott aus NE-Metallen in der Gemeinschaft

(89/303/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1934/82 (2), insbesondere auf Artikel 5,

nach Konsultationen in dem in Artikel 4 dieser Verordnung genannten Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmtem Schrott aus NE-Metallen (3) ist eine Überwachung der Ausfuhren von Schrott und Bearbeitungsabfällen aus Aluminium, Blei und Zink für 1989 eingeführt worden.

Nunmehr ist das Verfahren zur Durchführung dieser Regelung festzulegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 werden die Ausfuhrgenehmigungen nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilt.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission in den ersten fünfzehn Tagen jedes Monats folgendes mit:

a) die Mengen (in Tonnen) und die Preise der Erzeugnisse, für die im Vormonat Ausfuhrgenehmigungen erteilt wurden;

b) die Mengen (in Tonnen) und die Preise der Erzeugnisse, für die im Vormonat Ausfuhrgenehmigungen nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4249/88 erteilt wurden;

c) die Mengen (in Tonnen) der Erzeugnisse, die im Monat vor dem unter Buchstabe a) genannten Monat ausgeführt wurden;

d) die Mengen (in Tonnen), deren Ausfuhr im Rahmen des aktiven bzw. passiven Veredelungsverkehrs genehmigt bzw. durchgeführt wurde;

e) die Drittländer, für die die Ausfuhren bestimmt waren.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. April 1989

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 211 vom 20. 7. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 53.